Propositions : Decrete.

Im Hamen Seiner Majeftat des Königs.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Pring von Prengen, Regent,

entbieten ben zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen ber Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

- 1) Bu ben der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben die getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter, in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, zu wählen. Hinsichtlich der Bahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu betrachtenden Momente, bewendet es lediglich bei den Borschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgesunden haben, und es werden den getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommenssteuerpssichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch den Landtags-Commissarius mitgetheilt werden.
- 2) Mit Rücksicht auf die, den getreuen Ständen durch die §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle, ist nach den näheren Mittheilungen, welche der Landtags = Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.
- 3) Bon ben getreuen Ständen ist ferner die Wahl des Ausschusses, in Gemäßheit des § 5 Aro. 2 des Gesetzt wegen der Ariegsleiftungen und deren Bergütigung vom 11. Mai 1851, unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirfen.
- 4) Den getreuen Ständen lassen Wir einen Gesetzentwurf über die Gewährleiftung wegen verborgener Mängel bei dem Berkauf und Tausch von Hausthieren im Bezirke des Appellationsgerichts zu Coln nebst Motiven zur Berathung und Begutachtung zugehen.
- 5) Desgleichen lassen Wir den getreuen Ständen den Entwurf einer Berordnung, betreffend die Ausführung der wegen der Provinzial=Landtags=Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz
 in den Artikeln IX und XIII der Berordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen nebst
 Motiven zur Berathung und Begutachtung zugehen.

In Betreff ber laufenden ständischen Berwaltung wird ber Landtags = Commissarius die nöthigen Mittheilungen an die getreuen Stände machen, namentlich über die Angelegenheiten:

ber Provinzial = Hulfstaffe,

der Bezirksstraßen = Fonds,

ber Grundsteuer = Deckungsfonds,

ber Provinzial = Feuer = Societat,

bes Bebammen = Lehr = Inftituts zu Goln,

ber Provinzial = Arbeits = Anstalt zu Brauweiler,

bes Landarmenhauses zu Trier,

ber Irren = Beilanftalt zu Siegburg u. f. w.

Die Dauer des Provinzial=Landtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt. Wir verbleiben ben getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, ben 28. November 1858.

(geg.) Wilhelm, Bring von Brengen.

(gez.) Fürst zu Hohenzollern = Sigmaringen. Flottwell. von Auerswald. von der Heydt. Simons. Schleinig. von Bonin. von Patow. von Bethmann = Hollweg.

2111

bie zum Provinzial = Landtage ber Rheinproving versammelten Stände.

Im Hamen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Pring von Prengen, Regent,

entbieten ben getreuen Ständen ber Rheinproving Unfern gnädigsten Gruß.

Um bem von den getreuen Ständen schon früher angeregten Bedürsniß von Bestimmungen über die Spurweite des Juhrwerfs zu entsprechen, ist unter Berücksichtigung der neueren Ersahrungen der nebst den Motiven anliegende Entwurf einer diesfälligen Verordnung ausgearbeitet, über welchen Wir die gutachtliche Aeußerung der getreuen Stände vernehmen wollen.

Gegeben Berlin, ben 6. Dezember 1858.

(geg.) Wilhelm, Bring von Brengen, Regent.

Entwurf eines Gefetes,

bie Gewährleiftung wegen verborgener Mängel bei bem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirke bes Appellations = Gerichtshofes zu Göln betreffend.

6 1.

Beim Berkauf und beim Tausch von Hausthieren muß die auf Gewährsmängel gegründete Mage und Einrede, bei Berkust berselben, binnen einer Frist von drei Monaten nach der Neberlieferung angestellt oder geltend gemacht werden (Artikel 1648 des bürgerlichen Gesetzbuches).

Der Tag ber Ueberlieferung wird in die Frist nicht eingerechnet.

§ 2.

Eines vorherigen Sühnversuches bedarf es bei dieser Klage nicht. Die Sache ist als dringliche und summarische zu behandeln.

§ 3.

Innerhalb ber im § 1 bestimmten Frift und vor Anstellung ber Klage kann ber Käufer bas Bor= handensein von Gemährsmängeln bei ben gekauften Hausthieren burch Sachverständige feststellen laffen.



The Time and Alexander Statement Statement and The Statement and The Statement Statement and Statement Sta

Auf seinen Antrag ernennt und vereidet der Friedensrichter des Ortes, an welchem sich das Thier befindet, je nach den Umftänden, einen oder drei Sachverständige.

Bei Departements = und Kreis = Thierarzten genügt die Bestätigung des Gutachtens auf den geleissteten Diensteid.

(acc.) Ruxu au Robensollern & Cornoen. Rusuff (200)

Der Friedensrichter verordnet gleichzeitig, daß und in welcher Weise der Berkäuser von der vorzunehmenden Untersuchung des Thieres in Kenntniß zu setzen ist. Auf den Antrag des Berkäusers kann die Zuziehung fernerer Sachverständiger angeordnet werden.

\$ 6.

Das schriftlich abzufassende Gutachten der Sachverständigen wird auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts, welches die Sachverständigen ernannt hat, hinterlegt.

\$ 7.

Der in dem späteren Prozesse erkennende Nichter kann das in dem Borversahren erstattete Gutachten seiner Entscheidung zum Grunde legen; auch kann aus der Ertheilung des Gutachtens kein Grund hergesleitet werden, die Sachverständigen in dem späteren Prozesse zu verwersen (Artikel 283 der bürgerlichen Prozesse Drdnung).

8.

Die Kosten dieses Borversahrens werden in dem späteren Prozesse den Kosten des letzteren gleichgestellt.

Beglaubigt: Der Justizminister Simons.

Mt ptibe.

Die Borschriften bes im Bezirke des Appellations Gerichtshoses zu Göln geltenden bürgerlichen Gesethuches über die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei Kauf und Tausch Berträgen haben sich dem Jahre 1824 wiederholte Anträge auf theilweise Ergänzung oder Abänderung hervorgerusen, die bis jest aus verschiedenen Gründen underücksichtigt geblieden sind. Inzwischen hat man in den benachsbarten Ländern, in welchen dasselbe bürgerliche Gesethuch gilt, namentlich in Frankreich durch ein Geset vom 20. Mai 1838, in Belgien durch ein Geset vom 28. Januar 1850, und im Großherzogthum Luxemsburg durch ein Geset vom 18. April 1851, den deskallsigen Mängeln des bürgerlichen Gesethuches insoweit abzuhelsen gesucht, als dazu ein praktisches Bedürsniß anerkannt wurde.

In der Sitzungs Periode des Allgemeinen Preußischen Landtages pro $18^{55}/56$ wurde im Hause der Abgeordneten von André und Genossen ein Antrag auf Abänderung der erwähnten Borschriften des bürgerslichen Gesetzbuches für den Bezirf des Appellations-Gerichtshoses zu Söln gestellt und demselben der Entwurf eines desfallsigen Gesetzs beigesügt, der fast wörtlich mit dem erwähnten Französischen Gesetz vom 20. Mai 1838 übereinstimmt. Das Haus der Abgeordneten beschloß, jenen Antrag der Königlichen Staats-Regierung zu überweisen und die Erwartung auszusprechen, daß Einseitungen getrossen würden, um den Gegenstand des Antrages durch ein Gesetz zu regeln. Es sind hierauf umfassende Gutachten nicht nur von den Gerichtsbehörden im Bezirfe des Appellations-Gerichtshoses zu Söln, namentlich von dem Ersten Präsidenten und General Profurator, von sämmtlichen Landgerichts-Präsidenten und Ober-Profuratoren und von vielen Friedensrichtern, sondern auch von den rheinischen Berwaltungs-Behörden, von mehreren sachverständigen Thierärzten jener Provinz und von der Thierarzneischule zu Berlin eingesordert und erstattet.

Auf Grund dieses reichhaltigen Materials ist der Entwurf des Gesetzes angesertigt, welcher zus vörderst dem Provinzial-Landtage der Rheinprovinz zur Begutachtung vorgelegt wird.

Das bürgerliche Gesethuch behandelt die Lehre von der Gewährpslicht beim Verkause, ohne zwischen Immobilien und Mobilien oder Moventien zu unterscheiden, in den, in dem nachfolgenden Auszuge abgeschruckten Artikeln 1641 bis 1649. Nach Art. 1707 sind diese Vorschriften auch bei Tauschverträgen anwendbar.

Was unter einem Gewährsmangel zu verstehen sei, wird unter Bermeidung jeder Spezialisirung Kar sestgestellt. Der hierbei besolgte Rechtsgrundsatz entspricht im Allgemeinen, nach Borgang des Römischen Rechts, allen verschiedenen Gesetzebungen, und wird auch von keiner Seite bestritten.

Das bürgerliche Gesethuch trägt ferner bem in allen Gesetzgebungen gefühlten praktischen Bedürfniß, für die Gewährsklagen furze Friften zu bestimmen, im Allgemeinen ebenfalls Rechnung. Aber hier mangelt ihm eine bestimmte selbstständige Borichrift. Der Artikel 1648 verordnet nämlich:

"Die durch redhibitorische Mängel begründete Alage muß, nach ber Beschaffenheit ber redhibitorischen Mängel und ber Gewohnheit des Ortes, wo der Berkauf geschehen ift, binnen turzer Frist angestellt werden."

Die Jurisprudenz hat zwar sestgestellt, daß es nicht in Beziehung auf die Frage, was überhaupt unter einem Gewährsmangel zu verstehen sei, sondern nur in Beziehung auf die Frist, binnen welcher die Gewährstlage angestellt werden muß, auf die Beschaffenheit der Gewährsmängel und die Gewohnheit des Ortes ankomme; aber gerade diese Berweisung auf das richterliche Arbitrium über die Möglichkeit, einen Gewährsmangel früher oder später zu erkennen, und auf die mannigsaltigsten älteren Gesehe und unsicheren Ortsgebräuche, welche in dem aus den verschiedensten Landesgebieten zusammengesetzen Bezirk des Appellationsgerichtshoses zu Göln bestanden oder als bestehend behauptet werden, hat eine große Unsicherheit bei Klagen der fraglichen Art zur Folge gehabt. Sämmtliche Berichte sind darüber einverstanden, daß in dieser Hinsicht die Borschrift des bürgerlichen Gesetzbuches einer Aenderung oder Ergänzung bedürse.

Es lag nun zuwörderst die allgemeine Frage nahe, ob dem vorhandenen Bedürsnisse etwa durch den einfachen Sat abgeholsen werden könne, daß die im Artikel 1648 bezeichnete kurze Frist bei beweglichen Sachen überall gleichmäßig sestgesellt werde. Die große Mehrzahl der hierüber ersorderten Berichte hat sich gegen eine solche allgemeine Fristbestimmung im Wesenklichen um deswillen ausgesprochen, weil ein Bedürsniß zur Abänderung des Gesetzes sich überhaupt nur beim Berkauf von Bieh ergeben habe, und weil die Bestimmung einer Frist bei Käusen von Mobilien und Immobilien, z. B. Maschinen und Häusern, ihre besonderen Schwierigkeiten habe und gerade hier das Arbitrium des Richters in manchen Fällen wohl angebracht sei, weniastens noch zu keinen Beschwerden Anlaß gegeben habe.

In Anerkennung dieser Gründe und des Grundsages, daß die Abänderung bestehender Geseche sich auf das Bedürsniß zu solcher beschränken musse, ist von der Bestimmung einer allgemeinen Frist für alle Gewährsklagen Abstand genommen, und der Entwurf des Geseges auf den Handel mit Bieh beschränkt worden. Die schon erwähnten Französischen, Belgischen und Luxemburgischen Gesetz, sowie der mit ihnen übereinstimmende Antrag von Andre und Genossen, haben die Borschriften des bürgerlichen Gesetzluches über Gewährsklagen ebenfalls nur in Beziehung auf den Diehhandel abzuändern für nöthig erachtet. Dieselben gehen aber noch weiter; sie ändern die Borschriften des bürgerlichen Gesetzbuches nur insofern, als sie den Handel mit bestimmten, im Gesetz speziell genannten Hausthieren betressen, und lassen bei diesen eine Gewährsklage nur wegen speziell angegebener Krankheiten zu. Ob diese Beschränkungen auch in den vorzulegenden Gesetz-Entwurf auszunehmen seien, bildete den ersten Gegenstand der speziellen Erörterungen und ersorderten Berichte.

1. Welche Hausthiere in ein solches Geset aufzunehmen wären, könnte nur davon abhängen, welche Arten von Hausthieren da, wo das Gesetz gelten soll, im Verkehr zu sein pflegen. In dieser Hinsicht stimmen die Gesetz für Frankreich, Belgien und Luxemburg nicht ganz überein, und es wurde von verschiedenen

Seiten gerügt, daß in dem Entwurf von André und Genossen verschiedene Hausthiere, z. B. Ziegen, Maulthiere, Maulesel, Esel, auch Hunde und Hosgessügel, gar nicht erwähnt seien. An sich würde ein Bedürsniß, die einzelnen Thiergattungen, auf welche das Geset anwendbar sein soll, speziell auszuführen, nicht vorhanden sein, da die Frage, welche Thiere zu den Hausthieren zu rechnen sind, nicht leicht zweisels haft ist, und es jedenfalls kein Uebelstand sein würde, wenn man den selkener vorsommenden Handel mit anderen Thieren an der beabsichtigten Berbesserung des Gesetzes Theil nehmen ließe. Aber die Beschränkung der Garantieklage auf gewisse speziell bezeichnete Krankheiten der Thiere machte die Benennung dieser Thiere nothwendig. Die Hauptfrage war daher die, ob eine solche Beschränkung der Klage auf bestimmte Gewährssmängel stattsinden sollte. Diese Frage mußte verneint werden. An und für sich kann es nicht zweiselhaft sein, daß die Klage bei allen Krankheiten zugelassen werden muß, welche unter den allgemeinen Begriff eines Gewährmangels sallen. Jeder von der Klage ausgeschlossen einzelne Fall würde eine Nechtsverweigerung sein. Dieser Rechtsgrundsat wurde auch von densenigen Berichterstattern anerkannt, welche wegen des angeblichen praktischen Bedürsnisses den Borschlägen des Gesetzentwurses beipslichteten.

Aber diese Berichterstatter gingen meist von der Ansicht aus, daß es der Thierarzneiwissenschaft möglich sei, die einzelnen Krankheiten vollständig zu bezeichnen, auf welche der Begriff eines Gewährmangels passe. In dieser Boraussehung wurden sie aber in den verschiedenen Gutachten sachverständiger Thierarzte und der Thierarzneischule vollständig widerlegt. Nach denselben liegt es nicht im Bereiche der Möglichkeit, alle die Mängel namhaft zu machen, welche unter Umständen vollständig die Eigenschaft eines Gewährssmangels haben können, und es wird überzeugend dargethan, daß eine und dieselbe Krankheit unter Umständen jene Eigenschaft haben könne, unter Umständen nicht. Die hierin liegende Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit einer dem Rechtsbewußtsein und selbst dem Bedürsniß entsprechenden Beschränkung der Gewährsklagen ist auch bei den mehrerwähnten Gesehen von Frankreich, Belgien und Luxemburg klar hervorgetreten.

Diesen drei Gesetgebungen liegt baffelbe burgerliche Gesethuch jum Grunde; fie gingen alle brei von ber Anficht aus, daß die Gewährstlage bei gewissen Biehverfäufen auf bestimmte Mängel beschränkt werden muffe, und das altere Geset biente dem neueren jum Borbilde, fo daß die Abweichungen bes letteren als Wirtungen ber Erfahrung auf bemfelben gesetgeberischen Boben erscheinen. Run gablen nicht nur bas neuere Belgische und das Luxemburgische Gesetz andere Thiergattungen und andere Krankheiten auf, als bas Französische (fie schließen sogar alles zum Schlachten bestimmte Bieh von der Anwendung des Wesetes aus); fondern beide Gefeggebungen erkennen es an, daß eine auf Stabilität berechnete Gefetgebung nicht geeignet sei, die Mangel sestzustellen, welche zu einer Gewährsklage berechtigen sollen. Das Belgische Gesetz überträgt die Besugniß hierzu dem Gouvernement, und es wird dies als eine besondere Weisheit des Geset= gebers gerühmt. Das Luxemburgische Geset bestimmt zwar wieder die einzelnen Gewährsmängel, ermächtigt aber ausbrücklich die Regierung, aus bringenden Gründen und im Wege der Berordnung den im Geseh aufgeführten Gemährsmängeln bie neuen und nicht vorgesehenen Källe, welche fich aus ben Umständen ergeben, hingugufugen. Es follen aber folche bringende Abanderungen ber nachften Legislatur, jum Bred der Berwandlung in ein Geset, vorgelegt werden. Hieraus ergiebt fich, was von der in einigen Berichten aufgestellten Behauptung zu halten ift, daß das Frangöfische Geset fich in der Pragis als zwedmäßig bemährt habe. Will man allerdings die Zweckmäßigkeit eines Gefetes lediglich nach der dadurch vermin= berten Bahl von Prozessen beurtheilen, so ware ein Gefet, das jede Gemahreflage ausschlösse, gewiß das Zwedmäßigfte.

Das Französische Geset hat nicht einmal bie später so verheerende Lungenseuche aufgenommen.

Es muß sonach die Frage, welche Krankheit als Gewährsmangel überhaupt und in jedem einzelnen Falle anzuschen sei, der Beurtheilung einer stets fortschreitenden Wissenschaft überlassen bleiben, und es kann nicht wohl angemessen erscheinen, die Gesetzebung in die Lage zu bringen, jeder neu begründeten und nicht selten verwechselnden Ansicht der Arzueiwissenschaft folgen zu müssen.

Abgesehen davon, daß nach den Berichten der meisten Friedensrichter die fraglichen Klagen gar nicht einmal so besonders häufig sind, war es auch nicht anzuerkennen, daß eine gesetzliche Feststellung der einzelnen Gewährsmängel wesentlich zu einer Berminderung der Prozesse führen werde.

An die Stelle des dem Kläger jest obliegenden Beweises, daß überhaupt ein Gewährsmangel vorhanden sei, würde der Beweis treten, daß die wirklich vorhandene Krankheit zu den vom Gesetze anerkannten Mängeln gehöre. Nichter und Sachverständige würden, um ein materielles Unrecht zu vermeiden, leicht geneigt sein, eine dem Begriff von Gewährsmängel entsprechende Krankheit unter eine der vom Gesetz genannten Krankheiten zu subsumiren. Kommt nun noch hinzu, daß je nach dem Gebrauch, welchen der Ankäuser vom Thiere machen will, und je nach ihrem Grade und Berlause, eine und dieselbe Krankheit in einem Falle die Sigenschaften eines Gewährsmangels an sich tragen kann, im anderen dagegen derselben vollkommen entbehrt, so muß die Bezeichnung der Krankheiten, welche als Gewährsmängel gelten sollen, neue Zweisel und somit neue verwickelte Prozesse hervorrusen. Das zuletzt hervorgehobene Bedenken spricht insbesondere auch gegen den von einigen Seiten gemachten Borschlag, im Gesetz biesenigen Krankheiten wenigstens beisspielsweise auszusühren, welche in allen Fällen als Gewährsmängel gelten sollen.

2. Eine fernere, mit der vorhergehenden zusammenhängende Frage war die, ob im Allgemeinen oder in Bezug auf gewisse Thiergattungen Zeitfristen mit der Wirkung bestimmt werden sollten, daß eine innerhalb derselben veranlaßte Feststellung die gesetzliche Bermuthung nach sich ziehe, daß der Mangel bereits zur Zeit des Berkauses vorhanden gewesen?

Die Aufnahme einer desfallsigen Borschrift in das Gesetz nach dem Antrage von André und Genossen wurde von mehreren Seiten befürwortet, dabei aber vorausgesetzt, daß ein Gegenbeweis gegen die gesetzliche Bermuthung zugelassen werden müsse. Damit aber zersiel der ganze practische Werth einer solchen Bermuthung. Der Gegenbeweis müste in dem einzelnen Falle wesentlich durch sachverständige Gutachten geführt werden können, und dawit wäre nur die Beweislast, nicht aber die Zulässigteit der Beweisssührung geändert und kein Ersolg für die Berminderung der Prozesse erzielt. Die Präsumtionsfrist, von der es sich hier handelt, und welche von der Berjährung sfrist zur Anstellung der Gewährstlage wohl zu untersicheiden ist, müßte für die einzelnen Krankheiten in der Art bestimmt werden, daß innerhalb derselben die Krankbeit nicht hätte entstehen können.

Dazu befitt aber nach bem Gutachten mehrerer sachverständigen Thierarzte die Beilfunde noch feine allgemein gultigen Erfahrungen, vielmehr muß die Beurtheilung ber Dauer einer Krantbeit von ber Prüfung ber objectiven Erscheinungen bes einzelnen concreten Falles abbangig bleiben. Die Berjahrung 8= frift kann bagegen nur bavon abhängen, bag innerhalb berfelben bie vorbandene Krankbeit erkennbar wird. Das Gutachten ber Thierarzneischule suchte bie Borschriften über beibe Kriften zu vereinigen. Es theilte guvorberft alle Gewährsmängel in zwei Gruppen, von benen bie erfte alle Mängel, welche unter ben allgemeinen Begriff eines Gemährsmangels fallen und beren Borbanbenfein jebesmal bewiesen werben mußte, Die andere aber Diejenigen umfaßte, welche vom Gefet ein= fur allemal ju Gewährsmängeln gestem= velt und beshalb gesetliche Gemahrsmangel genannt werben follten. Rur fur bie lettere follten Bermuthungsfristen aufgestellt werben, zu welchen, nach Berschiedenheit ber Krankheiten, 5, 10, 15, 20, 30 und 50 Tage vorgeschlagen wurden. Fur die Bestimmung Dieser verschiedenen Fristen ist nicht blos die Frage, ob bie Krantbeit innerhalb berselben habe entstehen konnen, sondern auch bie, ob folde zu erkennen gewesen sei, maggebend gewesen. Es ift baber auch ber Gegenbeweis gegen bie Bermuthung in gewissen Fällen zugelaffen. - Der Borichlag war jedenfalls für die practische Anwendung viel zu complicirt und würde namentlich durch bie Aufstellung fo verschiedener Berjährungsfriften große Berwirrung erzeugen. Dem Räufer wurde ohnehin ber Beweis obliegen, daß das gekaufte Thier an einer ber speziell aufgeführten Krankheiten gelitten babe, und wenn bie Beilfunde die nothwendige Dauer der Rrantheit mit folder Bestimmtheit feststellen fann, daß die Figirung ber Frift burch Wesek julaffig erscheint, so wird sich ihre Unsicht auch ohne Wesek Weltung verschaffen.

Die Bestimmung einer Prasumtionsfrist ift beshalb in ben Entwurf bes Gesetes nicht aufgenommen. Mit der Bestimmung einer Brasumtionsfrist bing die auch in ben Antrag von André und Genoffen aufgenommene Borichrift jusammen, daß bei gewissen ansteckenden Krantbeiten ber Berkaufer von jeder Gewährleiftung entbunden sein soll, wenn er beweift, daß bas Thier nach bem Berfauf mit anderen von berfelben Krantheit befallenen Thieren in Berührung gefommen ift. Diefe Borfchrift tann eine Berechtigung nur in fo fern in Anspruch nehmen, als fie eine vorhandene Brajumtionsfrist beseitigt, feineswegs aber insofern, als fie jede Garantie = Berbindlichkeit bes Berkaufers aufbebt. Rann ber Berkaufer nachweisen, bak bas Thier die fragliche Krankheit schon zur Zeit des Berkaufs hatte, so kann die Garantiepflicht des Berfäufers nicht badurch aufgehoben werden, daß das Thier nachber noch mit anderen franken Thieren in Berührung gefommen ift. Die Borichrift fann ju einer ichreienden Ungerechtigfeit führen, wenn 3. B. bei Biehseuchen von der Polizei angeordnet wird, daß bas franke oder auch nur verdächtige Bieh eingesperrt und, wie das oft nicht zu vermeiben ift, auf einer gemeinschaftlichen Weibe gusammengehalten wird. Der Beweis, daß das Thier nach dem Berkauf mit anderen franken Thieren zusammen gewesen ift, wird bei Beurtheilung ber Frage, ob das Borhandensein der Krantheit zur Zeit des Berkaufs erwiesen sei, genügende Berucksichtigung finden. Im polizeilichen Interesse mochte gerade bei anstedenden Krantbeiten ber Berkäufer am wenigsten Schutz verdienen. - Sollte überhaupt teine Pragumtionsfrist bestimmt werden, so mußte auch Diese Borschrift wegbleiben.

3. Daß die Präsumtionsfrist oder auch diejenige Frist, welche nach dem Gutachten der Sachverständigen nöthig ist, um das Borhandensein des Mangels zu erkennen, nicht mit der Frist zur Anstellung der Alage (Berjährungsfrist) zusammenfallen kann, wie der Antrag von André und Genossen in Ueberseinstimmung mit den fremdländischen Gesetzen wollen, darüber waren die meisten Berichterstatter einsverstanden.

Es liegt in der Natur der Sache, daß dem Berechtigten eine Frist zur Anstellung der Alage von dem Zeitpunkte an bewilligt werden muß, in welchem er überhaupt in der Lage ist, klagen zu können. Das Gegentheil kann nur zu einer Beugung des Rechts zu Gunsten des in dieser Lehre keinesweges vorzugs-weise zu berücksichtigenden Berkäusers führen. Es ist selbst zweckmäßig, diese Frist nicht gar zu kurz zu bestimmen, damit den Parteien Zeit gelassen werde, sich außergerichtlich zu verständigen. Ueber die Länge der Klagesrist weichen die Borschläge sehr von einander ab, sie schwanken zwischen 14 Tagen und 3 Monaten, aber sie sind darin kast einstimmig, daß die 10tägige Frist des Französischen Gesetzes zu kurz sei. Diesenigen, welche kürzere Fristen vorschlagen, verlangen meist Zusaksristen für bestimmte Fälle, z. B. bei der Entsernung des Berkäusers und Berkaufsortes, bei einzelnen besonderen Krankheiten — wenn der Berkäuser den Fehler gekannt hat —, bei der Garantieklage u. s. w. Solche Spezialisirung ist jedoch nachtheilig, und eine alle Garantieklagen umfassende Frist ohne besondere Zusaksristen wird dem praktischen Bedürsnisse am besten entsprechen.

Das Gutachten der Thierarzneischule bringt, abgesehen von den besonderen Fristen für speziell bezeichnete Krankheiten, eine dreimonatliche Berjährungsfrist in Borschlag, weil eine solche Frist bei vielen Krankheiten, die sich erst nach längerer Beit äußern, zum Schutz der wohlbegründeten Rechte des Käusers nothwendig sei. Diesem auf die Ersahrungen der Bissenschaft gegründeten Borschläge schließt sich der Gesetzentwurf an. Die Länge der Frist kann an sich den Rechten des Berkaufers nicht nachtheilig sein, da das Borhandensein des Mangels zur Zeit des Berkaufs vom Käuser bewiesen werden muß. Sine Beeinträchtigung des Berkehrs ist um so weniger zu erwarten, als in den meisten Bezirken auf Grund der Borschriften des Römischen Rechts eine sechsmonatliche Berjährungsfrist gilt und hiermit auch das Allgemeine Landrecht übereinstimmt (Theil I. Tit. 5 § 343).

Die Berjährungsfrist muß aber sowohl für die Klage als für die Einrede gelten, und es ist nothwendig, dies im Gesetz ausdrücklich auszusprechen.

In verschiedenen Berichten ift noch die Frage naber erörtert und verschieden beantwortet, ob die Berjährungsfrift vom Tage bes Berfaufs ober vom Tage ber Ueberlieferung an ju berechnen fei. Der Gefet = Entwurf entscheidet fich fur bas Lettere. Es ift zwar nicht zu bezweifeln, bag es bei Begrundung ber Klage megen eines Gemährsmangels barauf antommt, ob diefer Mangel jur Beit bes vollendeten Berfaufs, b. h. zu ber Beit vorhanden war, in welcher bas Gigenthum und mit ihm bie Gefahr auf ben Räufer überging. Sandelt es fich baber von ber Bestimmung einer Prafumtionsfrift hieruber, so mußte nothwendig ber Abichluß bes Bertaufs als Anfangspuntt diefer Frift bestimmt werden. Die Berjahrung 8= frift berubt aber auf einer gang anderen Grundlage. Sie foll zwar im Intereffe bes Bertaufers und bes Berkehrs eine furze sein, aber fie barf boch nicht so abgefürzt werden, bag ber Räufer bie Möglichkeit ver= liert, fein Recht geltend zu machen. Der Räufer ift bierzu aber erft veranlaßt, wenn er ben Fehler fennt. Wenn es nun auch nicht zwedmäßig erscheint, ben Anfang ber Berjährungsfrift von bem in jedem Falle und oft schwer zu beweisenden Augenblick solcher Kenntniß abhängig zu machen, so ist es boch angemessen, biefen Anfang von bem Beitpuntte zu berechnen, in welchem ber Räufer jedenfalls in ber Lage ift, Die Mangel fennen zu lernen. Das ift ber Zeitpuntt ber Ueberlieferung. Das Allgemeine Landrecht rechnet ebenfalls von biefem Beitpunkte. Dag für ben Raufer actio nata ichon vor ber Ueberlieferung vorhanden war, tann in ben bei Bestimmung Diefer Frist im Allgemeinen zu berudfichtigenden Grundfaben nichts ändern.

4. Es ist ferner die Aufstellung verschiedener Prozestvorschriften in Borschlag gebracht, namentlich a) daß alle Gewährsklagen beim Biehhandel dem Friedensrichter des Ortes überwiesen werden sollen, an welchem der Berkäuser wohnt. Es kann aber weder für nothwendig noch für zweckmäßig erachtet werden, die allgemeinen Regeln über die Kompetenz der Gerichte für diese besondere Art von Klagen abzuändern. Dieselben gehören nicht zu denjenigen Prozessen, deren Entscheidung besonders einsach ist; es ist daher schon aus diesem Grunde nicht rathsam, sie der Entscheidung der höheren Richter zu entziehen, wenn ihr Gegenstand den Betrag der friedensrichterlichen Kompetenz übersteigt. Noch weniger ist Grund vorhanden, in die handelsgerichtliche Kompetenz anzugreisen. Es ist auch nicht unberücksichtigt zu lassen, daß bei den Friedensrichtern keine amtlichen Bertreter der Parteien bestehen und bei derartigen Prozessen von erheblicherem Objecte die Parteien in der Regel sich dennoch werden durch Bevollmächtigte vertreten lassen und dann die Kosten dieser Bertretung unter allen Umständen selbst tragen müssen. Eine solche Bertretung wird für den Käuser namentlich dann kaum zu vermeiden sein, wenn der Berkäuser in einem andern Friedensgerichtsbezirk wohnt.

b) Ein zweiter Borschlag ging dahin, die Nothwendigkeit des Sühneversuchs bei den vor das Landgericht gehörenden Magen aufzuheben und zu verordnen, daß die Sache als summarische verhandelt und abgeurtheilt werde. Die Aufnahme einer desfallsigen Borschrift in das Geset ist zur Beschleunigung

ber Sache für angemeffen erachtet.

c) Es sollte ferner der förmlichen Klage ein Gutachten von Sachverständigen vorhergehen. Nach dem Auftrage von André und Genossen (in Uebereinstimmung mit dem Französsischen, Belgischen und Luxemburger Gesche) soll die Klage für unzulässig erklärt werden, wenn der Käuser nicht innershalb der bestimmten Frist bei dem Friedensrichter des Ortes, wo sich das Thier besindet, die Ernennung von Sachverständigen zur Feststellung des Mangels beantragt hat. Diese Feststellung innerhalb der gedachten Frist soll die Bermuthung begründen, daß der Mangel bereits vor dem Berkause vorhanden war.

Die hier gedachte Frist ist dieselbe für jene Bermuthung und für die Berjährung der Klage. Daß hierin eine Unzuträglichkeit liegen würde, ergiebt sich von selbst. Mit dem Wegsallen einer besonderen Bermuthungsfrist fällt auch die Möglichkeit weg, mit einer solchen Frist die Feststellung des Mangels in Berbindung zu setzen. Daraus folgt aber noch nicht, daß eine solche Feststellung nicht vor Anstellung der

Klage stattsinden könne oder musse. Im Gegentheil ist anzuerkennen, daß ein solches Berfahren seine großen Bortheile behält, wenn auch durch dasselbe jene gesetzliche Bermuthung nicht begründet wird. Der Käuser wird in die Lage gesetzt, seine rechtlichen Ansprüche selbst zu erkennen, und der Berkäuser, solchen ohne Prozes nachzugeben. Wann der Käuser innerhalb der Klagesrist jene Feststellung will vornehmen lassen, kann ihm füglich überlassen bleiben, da ihm der Beweis obliegt, daß der Mangel schon zur Zeit des Berkauss vorhanden war, und er daher das größte Interesse hat, die Feststellung sobald als möglich zu bewirken.

Es mußte aber ferner gefragt werden, ob eine solche Feststellung durch Sachverständige der Alage nothwendig vorhergehen müsse, oder ob es dem Aläger nur gestattet werden sollte, sie zu veranlassen. Der Geses-Borschlag will nur das Letztere. Die Feststellung des Mangels vor Anstellung der Klage und ohne nothwendig kontradiktorische Berhandlung soll wesenklich und fast ausschließlich im Interesse des Käusers gestattet werden; es kann daher auch ihm überlassen bleiben, ob er von dieser Wohlthat Gebrauch machen will oder nicht. Die Kosten eines sachverständigen Gutachtens sind nicht unerheblich, namentlich wenn ein geeigneter Sachverständiger nicht in der Nähe wohnt. In vielen Fällen wird die Natur des Mangels als Gewährsmangel so ossendigen und unbestreitbar sein, daß es bei Anstellung der Klage fast nur auf die Erlangung eines exekutorischen Titels gegen den Verkäuser ankommt; in anderen Fällen wird das Gutachten des Sachverständigen nur auf vorherige Feststellung von Thatsachen, die nur im Prozesse geschehen kann, zu gründen sein. In allen solchen Fällen ist das vorherige Gutachten von Sachverständigen unnütz und die Frage über die Erstattung der Kosten eines solchen nur geeignet, das Zustandekommen eines Bergleichs zu verhindern. Dem Bedürfniß wird vollständig genügt, wenn dem Käuser die Besugnrß ertheilt, aber nicht die Berpstichtung auferlegt wird, vor Anstellung der Klage das Borhandensein des Gewährmangels sessen lassen.

5. Das bürgerliche Gesethuch (Artikel 1644.) giebt (in Uebereinstimmung mit dem römischen Necht und dem allgemeinen Landrecht) dem Käuser die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben und sich den Kauspreis erstatten zu lassen, oder die Sache zu behalten und sich einen Theil des Preises, wie er durch Sachverständige bestimmt wird, zurückgeben zu lassen (actio quanti minoris).

Der Borschlag von André und Genossen und die mehrerwähnten fremden Gesetze haben die aetio quanti minoris ganz ausgeschlossen. Es hatte solches bei diesen Gesetzen weniger Bedenken, da die nach denselben allein anerkannten Gewährsmängel in der Regel das Thier ganz werthlos machen, und sogar das Belgische und Luxemburgische Gesetz bei dem zum Schlachten bestimmten Bieh die Anwendung des Gesetzes ganz ausgeschlossen haben. Es ist aber um so weniger Beranlassung vorhanden, die actio quanti minoris auszuheben, da sie in der Praxis sehr selten vorkommt und in einzelnen Fällen, z. B. wenn die Zurückgabe des Thieres dem Käuser großen Nachtheil verursachen würde, oder, wie ost bei geschlachtetem Bieh, gar nicht möglich ist, füglich nicht versagt werden kann. Bon einigen Berichterstattern wurde erwähnt, daß der Antrag auf Minderung des Kauspreises ost mißbraucht werde, um den Berkäuser zum Nachlaß eines Theils seiner gerechten Forderung zu bewegen, und deßhalb vorgeschlagen, dem Berkäuser zu gestatten, bei einer derartigen Klage das Thier gegen Erstattung des Kauspreises ganz zurückzunehmen. Diese Besugniß würde aber in den schon erwähnten Fällen unausssührbar sein oder den Käuser benachtheiligen. Es wird daher auch in dieser Beziehung bei dem bestehenden Gesetz zu belassen sein benachtheiligen.

6. Endlich ift noch möglichst ermittelt worden, ob eine Uebereinstimmung mit ben Gesetzen benachsbarter Länder erzielt werden könne.

Daß dies im Einzelnen nicht möglich sei, ist klar nachgewiesen. Selbst die mehrerwähnten Gesetze von Frankreich, Belgien und Luxemburg weichen, wie gesagt, in mancher Hinsicht von einander ab, und solche Abweichungen im Einzelnen sind für den praktischen Verkehr gefährlicher, als Verschiedenheiten im Allgemeinen. Eine irgend mögliche Uebereinstimmung der verschiedenen Gesetzgebungen wird noch am meisten

durch Bermeidung von Spezialitäten und Aufstellung allgemeiner Normen, welche die Grundlage aller Gesetze gebungen bilben, erreicht.

In dem Borstehenden finden die einzelnen Paragraphen des Gesetvorschlages im Allgemeinen ihre Erklärung. Nur im Einzelnen sei noch Folgendes bemerkt:

Nach § 4. soll von einer Bereidung der von dem Friedensrichter ernannten Sachverständigen nur dann abgesehen werden, wenn solche Departements= oder Kreis=Thierärzte sind, deren amtliche Stellung eine Bestätigung des Gutachtens auf den geleisteten Diensteid genügend, dagegen eine jedesmalige besondere Bereidigung unnöthig erscheinen ließ. Bei allen anderen Sachverständigen, namentlich auch den approbirten Thierärzten, von einer solchen Bereidigung in dem Borversahren abzusehen und solche etwa dem Hauptprozesse vorzubehalten, erschien nicht angemessen, da es wesentlich darauf ankam, auch in diesem Borversahren dem Gutachten die ersorderliche Glaubwürdigkeit und Beweissähigkeit zu verschaffen, um dadurch dem eigentlichen Prozesse vorzubeugen und im § 7. des Gesehvorschlages die Möglichkeit zu gewähren, eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen zu vermeiden.

Der § 5. des Borschlages erledigt die Frage über die Zuziehung der Gegenpartei bei der Borverhandlung. Daß solche zweckmäßig, ist nicht zu bezweiseln. In vielen, wenn nicht den meisten Fällen, muß aber die Feststellung des Sachverhaltes so schleunig geschehen, daß eine sörmliche Borladung oder selbst die Nothwendigkeit der Zuziehung der Gegenpartei den Zweck des Bersahrens vereiteln oder letzteres unmöglich machen würde.

In dieser Beziehung spezielle Vorschriften zu geben, ist theils schwierig und theils unnöthig, da das Vorversahren nur eine vorläufige Feststellung des Thatbestandes bezweckt, an welches der eventuell erkennende Richter nicht gebunden ist. Es muß als genügend angesehen werden, dem betressenchter die Besugniß zu ertheilen und die Verpslichtung aufzuerlegen, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob und in welcher Weise der Verkäuser von der vorzunehmenden Untersuchung des Thieres in Kenntniß zu setzen sein. In vielen Fällen wird z. B. dazu eine zu kontastirende Benachrichtigung durch die Post genügen.

Austembürgerlichen Gesetbuch.

Drittes Buch, fechster Titel.

Bon ber Gewährleiftung für die Mangel ber verfauften Sache.

Artifel 1641.

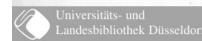
Der Berkäuser ist zur Gewährleiftung für die verborgenen Mängel der verkauften Sache verbunden, welche dieselbe zu dem Gebrauche, wozu sie bestimmt ist, untauglich machen, oder welche ihre Brauchbarkeit so sehr vermindern, daß der Käuser sie nicht gekaust oder nur einen geringeren Preis dafür gegeben haben würde, wenn er die Mängel gekannt hätte.

Artifel 1642.

Der Berkäufer haftet nicht für die in's Auge fallenden Mängel, von welchen der Käufer sich selbst überzeugen konnte.

Artifel 1643.

Er haftet für die verborgenen Mängel, selbst wenn er sie nicht gefannt hatte, es sei denn, daß er in diesem Falle sich ausbedungen hat, zu einer Gewährleistung nicht verbunden zu sein.



Artifel 1644.

In dem Falle der Artikel 1641 und 1643 hat der Käuser die Wahl, entweder die Sache zurück= zugeben und sich den Kauspreis erstatten zu lassen, oder die Sache zu behalten und sich einen Theil des Preises, wie er durch Sachverständige bestimmt wird, zurückgeben zu lassen.

Artifel 1645.

Rannte ber Bertäufer die Mangel ber Sache, so ist er, außer ber Burudgabe bes bafur erhaltenen Preises, bem Raufer jum Schabensage verbunden.

Artifel 1646.

Rannte ber Berkaufer die Mangel ber Sache nicht, so ift er nur verbunden, den Kaufpreis gurud= jugeben und bem Räufer die durch ben Berkauf verursachten Rosten zu erstatten.

Artifel 1647.

Ist die mit Mängeln behaftete Sache in Folge ihrer schlechten Beschaffenheit zu Grunde gegangen, so trifft der Berlust den Berkäuser, welcher dem Käuser zur Zurückgabe des Kauspreises und zu den übrigen in den beiden vorhergehenden Artikeln angegebenen Entschädigungen verbunden ist. — Dagegen ist der von einem Zusalle herrührende Berlust für Rechnung des Käusers.

Artitel 1648.

Die durch redhibitorische Mängel begründete Klage muß, nach der Beschaffenheit der redhibitorischen Mängel und der Gewohnheit des Ortes, wo der Berkauf geschehen ist, binnen kurzer Frist angestellt werden. Artikel 1649.

Sie hat bei ben unter gerichtlicher Autorität geschehenen Berfäufen nicht ftatt.

Siebenter Titel.

Bon bem Zaniche.

Artifel 1707.

Alle anderen für ben Berfaufbetrag vorgeschriebenen Regeln find übrigens auf ben Tausch anwendbar.

Entwurf einer Berordnung,

betreffend die Ausführung der wegen der Provinzial=Landtags=Wahlen im Stande der Landsgemeinden der Rheinprovinz in den Artikeln IX und XIII der Berordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen.

In Gemäßheit bes in den Artifeln IX und XIII ber Berordnung vom 13. Juli 1827 gemachten Borsbehalts, ergeht für den Umfang der Rheinproving nachstehende Berordnung:

\$ 1.

Bur Wahl ber die Landgemeinden auf dem Provinzial=Landtage vertretenden Abgeordneten und Stellvertreter wird jeder der fünf Regierungsbezirke in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als derselbe nach Art. IX der Beordnung vom 13. Juli 1827 Abgeordnete zu mählen hat.

6 2.

In jedem dieser Wahlbezirke, beren Feststellung durch Unsern Minister des Innern erfolgt, wird fernerhin je ein Abgeordneter und bessen Stellvertreter gewählt.

\$ 3.

Die Bezirkswähler zur Wahl ber Abgeordneten ber Landgemeinden werden von den Bürgermeistereis Bersammlungen aus ihrer Mitte gewählt.

\$ 4.

Sind Landgemeinden mit einer Stadt, welche nach der Gemeinde Drdnung vom 23. Juli 1845 und dem Gemeinde Berfassungs Gesetz vom 15. Mai 1856 verwaltet wird, zu einer Bürgermeisterei vers bunden, so sind diejenigen Mitglieder der Bürgermeisterei Bersammlung, welche der Stadt angehören, dabei weder wahlsähig noch wählbar.

§ 5.

Jede Bürgermeistereis Bersammlung wählt der Regel nach wenigstens Einen Bezirkswähler. Sind die einzelnen — zu Einem Wahlbezirke verbundenen — Bürgermeistereien von sehr ungleicher Größe, oder entspricht die nach obigem Maßstabe sich ergebende Gesammtzahl der Bezirkswähler eines mit andern Kreisen zu Einem Wahlbezirke vereinigten Kreises verhältnißmäßig nicht der Bedeutung des letztern, so tritt zum Zwecke der Ausgleichung nach Bestimmung des Ministers des Innern bei den stärker bevölkerten Bürgers meistereien eine verhältnißmäßige Bermehrung der von ihnen zu wählenden Bezirkswähler ein.

\$ 6.

Bur Herbeiführung einer derartigen Ausgleichung soll der Minister des Innern außerdem ermächtigt sein, die Bürgermeisterei=Bersammlungen kleiner — weniger als 1000 Einwohner zählender — Bürgermeistereien mit denen benachbarter Bürgermeistereien zur Wahl eines oder mehrerer Bezirkswähler zusammenstreten zu lassen.

\$ 7.

Die Reihenfolge, in welcher die auf Grund dieser Berordnung gebildeten Wahlbezirke zur Abhalstung der nächsten Ergänzungswahlen gelangen, wird burch das Loos bestimmt.

\$ 8.

Der Minister bes Innern erläßt bie zur Ausführung dieser Berordnung nöthigen Anweisungen. Urfundlich 2c. 2c.

M otive.

Die Artikel IX und XIII der Berordnung vom 13. Juli 1827 über die Rheinische Provinzials Bertretung haben den Erlaß verschiedener auf die Provinzials-Landtags Bahlen im Stande der Landsgemeinden bezüglicher Borschriften bis "nach Regulirung des ländlichen Communals Wesens" resp. "der Publication der Communals Ordnung" vorbehalten. — Dieser Zeitpunkt ist durch den mittelst der Gesetz vom 15. Mai 1856 erfolgten Abschluß der Rheinischen Gemeindes Gesetzgebung nunmehr eingetreten, und erscheint daher der gegenwärtige Erlaß der damals vorbehaltenen näheren Bestimmungen als nothwendig.

\$ 1.

Während bisher nach § 21 des Gesetzes vom 27. März 1824 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinets=Ordre vom 14. November 1825 von den wahlberechtigten, . h. den 3 Thaler Prinzipal=Grundssteuer zahlenden, ländlichen Grundbesitzern einzelner Regierungsbezirke in verschiedenen von den Ortsbehörden gebildeten Abtheilungen auf 50 Wahlberechtigte je ein — mindestens 10 Thaler Grundsteuer zahlender — Wähler, von diesen im Hauptorte des Kreises sich vereinigenden Wählern auf 10 Wähler je ein Bezirkswähler, und von den in der Hauptstadt des betressenden Wahls resp. Regierungsbezirk zusammentretenden Bezirkswählern die für jeden Regierungsbezirk durch Art. IX der Verordnung vom 13. Juli 1827 und § 25 des Gesetzes vom 27. März 1824 sestgesetzte Zahl von Abgeordneten und Stellvertretern gewählt ward, son

nach Art. XIII ber lettallegirten Berordnung die Wahl ber Bezirfswähler fernerhin burch die Gemeindes Berordneten jeder Sammtgemeinde, d. h. burch die BürgermeistereisBersammlungen aus ihrer Mitte ersolgen.

Durch biefen veränderten Bahl-Modus, welcher fur jede Burgermeifterei die Bahl von wenigstens je Ginem Bezirkswähler als Regel in Aussicht stellt, wird die Zahl der Bezirkswähler für die Zufunft erheblich vermehrt werden. - Denn während bisher die Bahl ber Bezirkswähler für kleinere Kreise auf 1-2, für größere auf 4-6 fich belief, steigt die für die Anzahl der Bezirkswähler kunftig wesenklich maße gebende Bahl ber Burgermeistereien in einzelnen Kreifen bis auf 27 und 30. - Sollten baber bie Begirtswähler aus fammtlichen Kreisen eines Regierungsbezirfs behufs Bollziehung ber Abgeordneten = Wahl auch fernerhin in ber Bezirfshauptstadt zu Ginem Babler - Collegium zusammentreten, so wurde burch bie febr große Bablergahl bas Bablgeschäft selbst erschwert und burch die bedeutende Entfernung der Wohnorte eines Theils der Bähler vom Bahlorte das vollzählige Erscheinen derfelben zur Bahl vielfach verbindert werden. - Außerdem ware bei der Berschiedenheit der Burgermeisterei-Bezirke, welche in einzelnen Kreisen besselben Regierungsbezirks klein und deshalb zahlreich, in andern wieder groß und weniger zahlreich find, eine Testsegung der von jeder Bürgermeisterei zu wählenden Bezirks-Wählerzahl in der Art, daß dadurch sowohl der betreffenden Bürgermeisterei, als auch den einzelnen Kreisen der ihrer Größe und Bedeutung im Berhältniß zu anderen Bürgermeistereien und refp. Kreisen beffelben Regierungsbezirks entsprechende Ginfluß auf Die Abgeordneten = Wahl gesichert wurde, beim Busammenwirken aller Bezirksmahler bes ganzen Regie= rungsbezirfs nicht ausführbar. -

Aus diesen Gründen erscheint es als angemessen, jeden Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke zu theilen, als derselbe nach Art. IX der Verordnung vom 13. Juli 1827 ländliche Abgeordnete und resp. Stellvertreter zu mählen hat, damit

\$ 2.

dann jeder Wahlbezirk nur einen Abgeordneten und Stellvertreter, welcher letterer als persönlicher Stells vertreter des Abgeordneten seines Bezirks zu fugiren haben wird, mähle. —

Die Feststellung der Wahlbezirfe, bei welcher, so weit irgend thunlich, die Zertheilung landräthslicher Kreise zu vermeiden sein wird, muß unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, Steuer=Berhältnisse und sonstigen Interessen der zusammenzulegenden Kreise ersolgen. — Mit Rücksicht auf die im Lause der Zeit vielsach eintretende Aenderung dieser für die Wahlbezirks-Eintheilung bestimmenden Berhältnisse, welche z. B. durch Berschiedenheiten in der Bevölserungs=Zunahme, so wie in der sonstigen Entwickelung der einzelnen Kreise, durch Bereinigung mehrerer kleineren Bürgermeistereien zu einem Bürgermeisterei=Bezirke 2c. hervorgerusen werden kann, ist eine dauernde, mit dieser Berordnung zu verbindende Feststellung der Wahlsbezirke nicht thunlich. — Die nach obigen Grundsäßen zu bewirkende Abgrenzung der gedachten Bezirke muß beshalb der jedesmaligen Bestimmung des Ministers des Innern überlassen bleiben. —

\$ 3.

Durch Einführung des im Art. XIII der Berordnung vom 13. Juli 1827 vorgeschriebenen Wahls modus fallen die (zur Wahl der Wähler) bisher abgehaltenen Urwahlen sort, und treten damit auch die über den von Urwählern, Wählern und Bezirfswählern zu entrichtenden Grundsteuer-Census in der Kabinetss-Ordre vom 14. November 1825 enthaltenen Vorschriften außer Anwendung. — Statt des im Art. XIII der Berordnung vom 13. Juli 1827 gebrauchten Ausdrucks "Gemeindes Berordneten jeder Sammtsgemeinde" ist die Bezeichnung "Bürgermeistereisversessen" gewählt, weil dieser letztere Ausdruck einerseits der Terminologie der jetzigen Gemeindes Gesetzgebung entspricht, und andererseits die Wählbarkeit der nach § 110 Aro. 1 und 2 der Gemeindes Ordnung von 1845 der Bürgermeistereisverssammlung ohne Wahl angehörigen meistbegüterten Grundbesitzer und Gemeindes Vorsteher, so wie der Bürgermeister selbst, deren vom Gesetzunzweiselhaft nicht beabsichtigte Ausschließung sonst aus dem Worte Gemeindes Verordnete möglicherweise gesolgert werden könnte, außer Frage stellt.

§ 4.

Da diejenigen Städte, welchen die Rheinische Städte Drdnung vom 15. Mai 1856 bereits versliehen ist, vorher aus dem Bürgermeisterei Berbande mit Landgemeinden ausscheiden mußten, so können jetzt nur noch in denjenigen Bürgermeistereien, welchen außer den Landgemeinden auch noch eine — nach der Landgemeinde Drdnung von 1845, resp. dem Gemeinde Berfassungs Gesetz vom 15 Mai 1856 verswaltete Stadt angehört, städtische Mitglieder in der Bürgermeisterei Bersammlung sich befinden. Daß diese den Landgemeinde-Wahlen weder activ noch passiv mitwirken können, solgt aus ihrer Berechtigung zur Betheiligung an den Wahlen des dritten Standes.

\$ 5.

Daß jede Bürgermeisterei Bersammlung wenigstens je einen Bezirkswähler zu wählen hat, ist, dem Sinne des Art. XIII 1. c. entsprechend, als Regel sestgehalten. Dieselbe Zahl zugleich als Maximum gelten zu lassen, und somit jeder Bürgermeisterei Bersammlung gleichmäßig die Wahl von nur je Sinem Bezirkswähler zuzutheilen, ist wegen der obenerwähnten Ungleichheit der Bürgermeisterei Bezirk und der hieraus sonst für einzelne Bürgermeistereien und resp. Kreise erwachsenden Unbilligkeiten nicht angänglich. Offendar undillig würde es z. B. sein, die zum Kreise Duisburg gehörigen Bürgermeistereien: Mülheim Land mit 21,800 Sinwohnern und einem Staatssteuer Duantum von 26,400 Thr., und Borbeck, mit-17,100 Sinwohnern und 17,600 Thr. Steuer der kleinen Bürgermeisterei Duisburg Land desselben Kreises mit nur 485 Sinwohnern und 752 Thr. Steuer durch Zutheilung der Wahl von je Sinem Bezirkswähler an jede von ihnen gleichzustellen. — Mit Recht würde serner der 37,900 Sinwohner in 8 Landbürgermeistereien zählende Kreis Bonn sich beschwert sühlen, wenn ihm für jede dieser Bürgermeistereien nur einer, also im Ganzen acht Bezirkswähler zugetheilt würden, während der mit ihm zu Sinem Wahlbezirke zu vereinigende Kreis Euskirchen bei einer Sinwohnerzahl von nur 28,000 Seelen sür seine Ib Bürgermeistereien Ib Bezirkswähler und somit durch diese kast ehrielte. —

Bur Vermeidung solcher — eventuell vielfach eintretender Migverhältnisse, ist dem Minister des Innern die Besugniß zur Vermehrung der von den bedeutenderen Bürgermeistereien zu wählenden Bezirks- wählerzahl nach Maßgabe des hierzu vorhandenen Bedürsnisses vorbehalten worden.

\$ 6.

Während von solcher zum Zwecke der Ausgleichung eintretenden Vermehrung der von einzelnen Bürgermeistereien zu wählenden Bezirkswähler Uebelstände der Regel nach nicht zu befürchten sind, erscheint die zu gleichem Ziele führende Zusammenlegung mehrerer BürgermeistereisBezirke zur Wahl Eines (oder auch mehrerer) Bezirkswähler im Allgemeinen mißlicher.

Abgesehen davon nämlich, daß die kleineren unter den so combinirten Bürgermeistereien durch eine berartige Zusammenlegung in der Ausübung des vom Gesetze ihnen zugedachten Wahlrechtes immerhin nicht unwesentlich beschräntt werden, steht auch die Zahl der Mitglieder der einzelnen BürgermeistereisVersammslungen keineswegs immer in gleichem Berhältnisse zur Größe und sonstigen Bedeutung der Bürgermeisterei, so daß also möglicherweise beim Zusammentritt mehrerer BürgermeistereisVersammlungen zu Ginem WählersCollegium die an Einwohnerzahl und SteuersContingent kleinere Bürgermeisterei durch die größere Mitgliederzahl ihrer BürgermeistereisVersammlung einen ihrer Bedeutung nicht entsprechenden überwiegenden Einstuß auf den Aussall der BezirkswählersWahl erlangen kann. — Die Combinirung mehrerer Bürgersmeisterein zur BezirkswählersWahl wird hiernach nur ganz ausnahmsweise anwendbar sein, sie kann aber bisweisen nothwendig werden, wenn entweder sehr kleine BürgermeistereisBezirke, wie z. B. die dem Kreise Moers angehörige Bürgermeisterei Rheinberg Land mit 160 Einwohnern, durch die selbstständige Wahl je eines Bezirkswählers in der That unverhältnißmäßig begünstigt werden würden, oder wenn zur Aussgleichung der BezirkswählersZahlen verschiedener, zu Einem Wahlbezirke vereinigter Kreise die Vermehs

rung der Bezirtswähler in einzelnen Bürgermeistereien des der Verstärfung seiner Stimmenzahl bedürftigen Kreises, mit Rücksicht auf die ziemlich gleiche Größe sämmtlicher diesem Kreise angehöriger Bürgermeistereis Bezirfe, nicht als das geeignete Mittel erscheint, und somit zur Verminderung der Bezirkswählerzahl des anderen Kreises zu schreiten ist.

Für diese jedenfalls äußerst seltenen Fälle empfiehlt es sich, dem Minister des Innern die Befugniß, die Bereinigung kleinerer, etwa bis zu 1000 Einwohnern zählenden Bürgermeistereien mit anderen zum

Zwecke ber gemeinschaftlichen Bezirksmähler = Wahl anzuordnen, gleichfalls vorzubehalten.

\$ 7.

Da die jest fungirenden Abgeordneten und Stellvertreter des vierten Standes nicht sämmtlich zugleich, sondern — die außergewöhnlichen Mandats Erledigungen abgerechnet — immer nur eine Hälfte außscheiden, so ist es ersorderlich, die Reihenfolge, in welcher die neugebildeten Wahlbezirke zur Abhaltung der nächsten Erneuerungs Wahlen gelangen sollen, durch das Loos zu bestimmen. Zur Beranschaulichung der Wahlbezirks Sintheilung, wie sie nach Maaßgabe der gegenwärtigen Bevölkerungs, Steuer zc. Bershältnisse etwa sich gestalten wird, sind die anliegenden beiden Nachweisungen beigefügt. (Dieselben sind zur Raumersparung hier nicht abgedruckt.)

Gutwurf.

Berordnung, die Spurweite und Achsschenkel = Lange des Rheinischen Fuhrwerks betreffend.

Im den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willführ in der Spurweite und Achsschenkel = Länge des in der Rheinprovinz gebräuchlichen Fuhrwerks für den immer mehr sich steigernden Berkehr herbeiführt, abzuhelsen, verordnen Wir nach ze. für den Umsang der Rheinprovinz Folgendes:

6 1.

Niemand darf einen Wagen, Karren oder sonstiges Fuhrwert in Gebrauch nehmen, dessen Spurweite über fünf Tuß acht Boll beträgt. Dieses Maaß soll bergestalt bestimmt werden, daß von der, den Boden berührenden äußeren Kante der einen Rabselge bis zu der entsprechenden äußeren Kante der andern Nadselge gemessen wird.

\$ 2.

Sbenso wenig darf sich Jemand eines Wagens, Karrens oder sonstigen Fuhrwerks bedienen, an welchem die Achsschenkel über 2 Zoll vor die Nabe und Nabe und Achsschenkel zusammengenommen über 7 Zoll vor die im § 1 bezeichnete äußere Nadselgenkante vortreten.

§ 3.

Uebertretungen dieser Berordnung werden das erste Mal mit ein bis fünf, in Wiederholungsfällen mit zwei dis zehn Thalern Geldbuße bestraft. Die auf Grund der §§ 1 und 2 erkannte Strafe trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Führer desselben mit Borbehalt seines Regresses an den Eigenthümer erlegt werden. Für eine und dieselbe Reise soll nur einmal Strafe verhängt und der Wagenste. Führer, welcher von dem Polizeibeamten der nächsten Ortsbehörde zuzusühren ist, von dieser mit einer Bescheinigung darüber versehen werden, daß die Contravention angezeigt ist und daher die Reise dis zu dem darin zu bezeichnenden Endpunkte und auch die Rückreise zurückgelegt werden kann, ohne daß eine erneuerte Anzeige nöthig ist.

Bon ber Befolgung obiger Borschriften find allein Diejenigen Fuhrwerke ausgenommen, welche ent= weber bem Auslande ober folden Preußischen Brovingen, in welchen feine ober abweichende Borichriften über bie Ginrichtung ber Achsen ac. bestehen, angehören.

and describe sid 41 mar nestment description 2 to \$ 5. Alle biefer Berordnung widersprechenden alteren Borschriften, insbesondere bie am 31. Marg 1783 und 22. Mai 1793 erneuerte Kurfölnische Berordnung vom 31. Januar 1767, werden hierdurch außer Kraft gesetzt. \$ 6.

Die Geltung vorstehender Berordnung, welche auf alle öffentlichen Strafen und Bege Unwenbung findet, beginnt rudfichtlich ber Uebertretungen auß § 1 und 2 funf Jahre nach bem Tage ihrer Bekanntmachung.

Sollten fich nach Ablauf ber im § 6 gebachten Frift in ber Proving Bege finden, beren besondere Beschaffenheit ben Gebrauch ber vorstimmten Spurweite auch bann noch unanwendbar machten, so find bie Regierungen ermächtigt, auf ben Antrag ber Kreisstande bie nothige Nachfrist nach bem besonderen localen Bedürfniffe zu ertheilen.

Die in alter Beit in den Rheinlanden bestandenen Borschriften, insbesondere im Rurfürstenthum Köln unterm 31. Januar 1767 ergangene Berordnung gegen eine allzubreite, bem Berkehr auf ben öffent= lichen Wegen hinderliche Bauart bes Fuhrwerts find im Laufe ber Beit in Nichtgebrauch gerathen. Es wurde für die Rheinproving schon in den 1820er Jahren eine ähnliche Berordnung wegen Ginführung gleicher Wagengeleise in der Rheinproving, wie fie unterm 30. Juni 1829 (Gefet = Cammlung für bie Königlich Preußischen Staaten 1829, Seite 97) für die Proving Westphalen erlaffen ift, ausgearbeitet und dem im Jahre 1830 versammelten Provinzial=Landtage zur Begutachtung vorgelegt. Da aber biefer Provinzial-Landtag damals bie allgemeine Ginführung einer gleichen Bagenfpur nach ben Berhaltniffen ber Proving nicht für nothwendig und nicht für ausführbar erachtete, Die Spur gewiffer Fuhrwerke für Die ebenen und flachen Gegenden allein auf ein Maximum von 5 Fuß 9 Boll zu beschränken, worauf ber Damalige Antrag bes Landtags gerichtet war, aber von Seiten ber Staats = Regierung nicht fur rathsam erachtet wurde, so blieb bie ganze Angelegenheit bamals auf fich beruhen und wurde eine bem entsprechende Eröffnung in ben Allerhöchsten Landtags-Abschied für Die Rheinischen Provinzial-Stande vom 30. October 1832 aufgenommen.

Es hat fich nun in neuerer Beit zwar fein Bedurfniß gezeigt, eine gleiche Bagenfpur fur bas Fuhrwert in ber Rheinproving vorzuschreiben. Gleiche Spurweiten find zu ber Unterhaltung ber chaussirten, wie auch der unchauffirten Strafen nicht nothwendig. Auf Chauffeen ift bas Spurhalten durch ben § 12 ber Berordnung vom 17. März 1839 (Geset = Sammlung Seite 83) ausdrücklich untersagt. Bei schmalen Beldwegen, namentlich in Gebirgsgegenden find zwar die Geleise nicht felten fo tief ausgefahren, daß bas Fortkommen febr erschwert wird, wenn eine Differeng zwischen bem Abstande ber Geleise und ber Spurweite des Wagens stattfindet. Diesem Nebelftande wird aber in der Rheinproving zweckmäßiger durch Musbefferung ber Bege, als burch die Berordnung einer gleichen Spurweite entgegenzuwirfen fein.

Defto bringender hat fich das Bedürfniß einer Abhülfe gegen die allzubreite Bauart ber Fuhrwerke und gegen das hervortreten ber Achsenschenkel bei benfelben herausgestellt. Seitbem bie früheren Berbote in Nichtgebrauch gekommen, hat man in manchen Gegenden, namentlich in den Gebirgen, Landsuhrwerk von 6'/2 bis 7 Fuß Spurweite und mit noch weiter hervortretenden, fast spisigen Achsenschenkeln zu bauen und in Gebrauch zu nehmen begonnen. Wenn erwogen wird, daß ein solches Fuhrwerk, auch abgesehen von der ost noch breiteren Ladung, einen freien Fortbewegungsraum von 7 bis 8 Fuß auf dem Wege in Anspruch nimmt, daß aber selbst die Steinbahnsbreite der Communal-Chaussen nur 14 bis 16 Fuß beträgt, viele städtische Straßen und andere Gemeindewege aber noch viel schmaler sind, daß mithin ein solches Fuhrwerk ost sasten und andere Gemeindewege aber noch viel schmaler sind, daß mithin ein solches Fuhrwerk ost sasten ganzen Fahrdamm sür sich allein in Anspruch nimmt, so springt in die Augen, welches Hemmiß sür den Verlauf durch jene Constructionsart, zu welcher ein Bedürsniß beim jezigen Stande der öffentlichen Wege nicht mehr vorliegt, herbeigesührt wird.

Noch nachtheiliger und vielsach beschädigend wirfen die über die Radkanten hervortretenden Achsenschungen, welche in andern Ländern, namentlich in Großbrittanien, längst abgeschafft sind und gar keinen Rugen stiften. Besonders in den verkehrsreichen Straßen größerer Städte treten diese Uebelstände belässtigend und mitunter selbst gesährlich bervor.

Es haben sich deshalb sämmtliche Provinzial Behörden mit dem Erlaß einer Berordnung gegen die allzubreiten Spurconstructionen und gegen die hervortretenden Achsenspitzen des Rheinischen Fuhrwerks einverstanden erklärt. Nach den Berichten berselben ist der beisolgende Berordnungs-Entwurf ausgearbeitet, zu dessen Einzelbestimmungen Folgendes bemerkt wird:

Bum § 1.

Bei den in den verschiedenen Baukreisen des Kölner Regierungsbezirks vorgenommenen Messungen der Spurweiten zahlreicher Fuhrwerke haben sich die Spurweiten (incl. Felgen) der vierrädrigen Frachtssuhrwerke in der Ausbehnung von 4 Fuß 3½ Boll dis 5 Fuß 7½ Boll, bei zweirädrigem Frachtssuhrwerk von 4 Fuß 11 Boll dis 6 Fuß 2 Boll, bei zweirädrigem Landsuhrwerk von 5 Fuß 10½ Boll dis 6 Fuß 5½ Boll als jeht üblich herausgestellt. Die Mehrzahl der Kreisbehörden dieses Bezirks hat darauf angestragen, das Maximum der Spurweiten dis auf 5 Fuß 6 Boll zu beschränken, die Minderzahl stimmt für 5 Fuß 9 Boll. Diese letztere Zisser entspricht zwar den in der Berordnung vom 30. Juni 1829 für das Westphälische Fuhrwerk vorgeschriebenen Maßen. Es scheint sich aber zu empsehlen, in der für die Rheinprovinz zu erlassenden Berordnung 5 Fuß 8 Boll als das Maximum sestzusehlen, indem sonst zu besorgen ist, daß in manchen Gegenden die Berkehrserschwerungen durch zu breites Fuhrwerk fortdauern und sich noch steigern. Denn es ist nicht ungewöhnlich, daß die Stellmacher und Achsenmacher bei Erneuerung der Achsen immer etwas zusehn, damit die Käder in den Geleisen leichter gehen.

Unzuträglichkeiten sind von einer Festsetzung bes Maximums auf 5 Fuß 8 Zoll nicht zu besorgen. Für den Fall bes Bedürsnisses wird den Regierungen ohnehin vorbehalten werden mussen, von der Anwendung der Berordnung für einzelne Gegenden temporär zu dispensiren, wie dies im § 8 des BerordnungsEntwurfs vorgesehen ist.

Was nun die Abmessung ber Spurbreite betrifft, so ist im § 1 ber Berordnung vom 30. Juni 1829 gesagt, daß dabei von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Nades — also nach der Achsenlänge — gemessen werden solle. Diese Bemessungsart ist aber mangelhaft, weil dabei die eigentliche Spurweite von der Breite der Nadselge abhängig wird. Es empsiehlt sich deshalb, die Breite von der äußern Kante der einen Radselge bis zur entsprechenden äußern Kante der andern Nadselge zu messen.

Bum § 2.

Außer der Spurweite ist eine Beschränfung der vorspringenden Naben und Achsschenkelköpse nothswendig, da ein Uebermaß dabei dem Berkehr besonders schädlich wird. Als das Maximum dieses Borsspringens dürste 7 Boll sestzusegen sein; denn wenn beiderseits 7, also zusammen 14 Boll den vorerwähnten 5 Fuß 8 Boll hinzugerechnet werden, so nimmt ein solches Fuhrwerk schon einen Breitenraum von 6 Fuß

10 Boll auf ber Straße in Anspruch. Wollte man eine noch größere Ausbehnung ber Achsichenkel gestatten, so würden beim Begegnen von Fuhrwerken, beim Passiren in verkehrreichen Stadtstraßen u. s. w. die schwersten Inconvenienzen entstehen. Auch ist kein Bedürfniß zu einem weiteren Hervortreten vorhanden.

Bei ben Fracht= und Ernbtewagen wird zwar ber vorstehende Theil bes Achsenschenkels zum Aufstützen ber sogenannten Linsenspieße gebraucht; jedoch kann bies auch ohne große Schwierigkeiten burch Berkröpfung bes Armes an ber Linsenöse geschehen.

Uebrigens kann es den Fuhrleuten und Wagenbauern füglich überlassen bleiben, die Naben ihrer Fuhrwerke auch selbst bis zu sieben Boll auszudehnen, wenn sie nur eben dafür Sorge tragen, daß Nabe und Achsenschenkel zusammengerechnet nicht über 7 Boll vor der unteren äußeren Felgenkante vortreten.

Die Abmessung dieser zulässigen Länge der Schenkelköpse muß aber nach den wohlbegründeten Anträgen der Provinzial Behörden von dem unteren Nande der Außenseite der Nadselge, wie dies die Bestimmung des allegirten § 1 ("den Boden berührenden Kante") mit sich bringt, bewirkt werden: dadurch tritt sie gegen die Abmessung nach dem oberen Nand noch in etwas zurück und das ungehinderte Vorbeisfahren wird dadurch noch mehr erleichtert.

Giner Abändrung des § 10 der Verordnung vom 17. März 1839 (Gesets-Sammlung S. 81), welcher eine Ladungsbreite von 9 Fuß gestattet, bedarf es wegen einer solchen Feststellung einer Maximalbreite der Achsen auf 6 Fuß 10 Zoll noch keineswegs. Mag auch eine weitere Beschränkung der Ladungsbreite in manchen Beziehungen wünschenswerth sein, so kömmt doch in Betracht, daß Heu, Stroh, Wolle, Töpse, Glas und dergleichen leichte Waaren nicht gut unter 9 Fuß breit ausgeladen werden können, wenn das Kuhrwerk volle Ladung haben soll, und daß mithin eine weitere Beschränkung jenes Breitenmaaßes andererseits zu dem, nicht minder bedenklichen Höherladen Anlaß geben würde.

Jedenfalls wird — namentlich hinfichtlich des Ausweichens — immer schon wesentlich gewonnen, wenn der untere Theil der Fuhrwerke und die Wagenspur nicht durch exorbitante Breite den Verkehr beengt.

Es ist in Frage gekommen, ob nicht gleichzeitig auch durch ein Berbot des Zuspigens und scharfen Abkantens der Achsenschenkel gegen außen den bisher hierdurch mehrsach verursachten Beschädigungen entsgegenzutreten und diejenige bessere Form der Schenkelspigen und Naben, welche in England üblich ist, hersbeizusühren sein möchte. Indessen wird schon durch das Einziehen der Spigen dem dringenosten Uebel abgeholsen und kann abgewartet werden, ob sich das Bedürsniß einer weiteren Einwirkung auch nach dieser Berordnung noch hervorthut.

Zwar ist zu dieser Verordnung auch noch eine Beschränfung der Stellmacher und Schirrmacher bei der Versertigung des Fuhrwerks in ähnlicher Art, wie solche Bestimmungen in der Verordnung für die Provinz Westphalen (Gesetz-Sammlung für 1829, S. 97) ausgenommen sind, beantragt. Zu einer solchen legislatorischen Anordnung würde es aber eines beim allgemeinen Landtage der Monarchie vorzulegenden Gesetze bedürsen und scheint der Zweck auch ohne ein solches Gesetz erreicht werden zu können.

Bum § 3.

Auch die Bestimmungen über die Bestrafung der Contraventionen sind aus der Berordnung für die Provinz Westphalen herübergenommen. In diesem Paragraph schien es genügend, den Kührer des Wagens zur vorschußweisen Strafzahlung heranzuziehen, da der Reisende, welcher einen Wagen mit vorschrifts-widriger Spurweite benutzt, doch gewöhnlich der dadurch begangenen Uebertretung serner steht, als der Wagenführer und der regreßpsslichtige Eigenthümer des Fuhrwerts.

Bum § 4.

Außer dem ausländischen und andern Provinzen angehörigen Fuhrwerke auch noch das im § 6 ter Berordnung für die Provinz Westphalen (Ges.-Samml. für 1829, S. 98) erwähnte Militairs und Luxuss Fuhwerwerk auszunehmen, liegt keine genügende Beranlassung vor.

40 gell auf der Starfer in Engende. Bum \$ 5.000 office Raffer Starfer de Raffer af affectel gelaiten.

Ueber die Spurweite der Karren ist für das Kurfürstenthum Eöln von dem Kurfürsten Max Friedrich schon unterm 31. Januar 1767 die vorerwähnte, vom Kurfürsten selbst vollzogene Berordnung erlassen und darin die Spurweite zwischen den Felgen auf 5 Kuß rheinisch bestimmt worden — eine Borschrift, welche, wie schon oben erwähnt, in Nichtgebrauch gekommen ist und auf das vielsachste übertreten wird. Für die übrigen Landestheile der Rheinprovinz sind keine älteren Berordnungen über den Gegensstand ermittelt.

Es ist gemäß § 16 des Gesetzes vom 11. Marz 1850 zur Außerfraftsetzung der vorerwähnten turstölnischen Berordnung jetzt eine neue Allerhöchst vollzogene Berordnung nöthig.

Aber auch anderweitig erscheint es nicht rathsam, die Bestimmungen über diesen wichtigen, und nothwendig für die ganze Provinz übereinstimmend zu ordnenden Gegenstand, durch Polizei-Berordnungen, welche von den einzelnen Regierungen für ihre Bezirke erlassen werden, ergehen zu lassen, vielmehr empsiehlt es sich, darüber, wie auch schon in anderen Provinzen geschehen, eine landesherrlich vollzogene Provinzial = Berordnung zu erlassen.

3um § 6. 1794 222 01 3 224 particular and the same of the same of

Die Gültigerklärung der vorliegenden Berordnung auf allen öffentlichen (auch den nicht chauf= firten) Begen und auf städtischen Straßen erscheint nach den Berichten der Provinzial = Behörden unbedenklich.

Die fünfjährige Frist nach Bekanntmachung der Berordnung bis zu ihrer Anwendung empfiehlt fich zu dem Behuf, damit jeder Wagenbauer und Fuhrwerksbesitzer sich danach einrichten kann.

Bum § 7.

Es ist wünschenswerth, für besondere lokale Bedürfnisse den Regierungen die Besugniß zu gewähren, auf Antrag der Kreisstände die Fristen noch in etwas auszudehnen und unnöthige Härte zu vermeiden. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in der Verordnung für die Provinz Westphalen.

Berlin, im October 1858.

